



im Rhein-Kreis Neuss e.V.

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

Genehmigte Fassung (vom 04./05.11.2022)

§ 1 Name und Sitz	<p>(1) Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e.V." (im Weiteren bezeichnet als "Verein"). Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet "AWO im Kreis Neuss".</p> <p>(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Rhein-Kreis Neuss</p> <p>(3) Der Sitz des Vereins ist Grevenbroich</p> <p>(4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V. mit Sitz in Düsseldorf</p>
§ 2 Zweck	<p>Zweck des Vereins ist die Erfüllung bzw. Mitwirkung bei der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerlichen Engagement.d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.f) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.g) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.h) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im Inland und auf internationaler Ebene.j) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von "AWO International" und "SOLIDAR".k) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.l) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.m) Katastrophenhilfen) Öffentlichkeitsarbeito) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen.p) Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung	<p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch Mitwirkung bei der Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung der Förderung, sowie Gewährung von:</p>

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich; • Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen; • Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium; • Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme; • Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand, sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung; • Beratung u.a. in Fachausschüssen; • Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.; • Entwicklungshilfe; • Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial; • Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung, aber auch Gewährung von Zuwendungen und Darlehen; <p>Der Verein ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Alle zukünftigen hauptamtlichen Aktivitäten sollen durch eine neu zu gründender Körperschaft betrieben werden und die Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e.V. erhält die Möglichkeit, sich an dieser Körperschaft zu beteiligen.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke und nach Möglichkeit im Verbandsgebiet des Rhein-Kreis Neuss zu verwenden.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p>	<p>(1) Mitglieder des Vereins sind die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.</p> <p>a) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so</p>



Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

- kommt eine Doppelmitgliedschaft in der AWO und im Jugendwerk nicht zustande.
- b) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- c) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
- d) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung (ZMAV).
- (2) Rechte und Pflichten
- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- 2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
- Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Abs. 2, Satz 2 und 3.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht auf Grund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zu Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- Im Übrigen können Ordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung von 2015 erlassen werden (§13).
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische



Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

	<p>Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.</p> <p>(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet dieses Vereins oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied der Körperschaft, bzw. Stiftung aus.</p> <p>(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.</p> <p>(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.</p> <p>(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.</p> <p>(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.</p>
§ 5 Jugendwerk	<p>(1) Für ein im Verein bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.</p> <p>(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.</p> <p>(3) Der Vorstand des Vereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk berechtigt und verpflichtet.</p> <p>(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Vereins sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vereinsvorstand.</p>
§ 6 Organe	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Vereinskonzferenzb) Der Vereinsvorstandc) Der Vereinsausschuss



Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

<p>§ 7 Vereinskonferenz</p>	<p>Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Kreisverbandskonferenz (Vereinskonferenz).</p> <p>(1) Die Vereinskonferenz wird gebildet aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,b) den in den Gemeinde-, Stadt-, Kreiskonferenzen und den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine entfallenden Delegierten, werden nach der Zahl der persönlichen Mitglieder der Ortsvereine und des Kreisverbandes, die den Mindestbeitrag zahlen oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind, auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten Mitgliedern zum Zeitpunkt der letzten Mitgliederversammlungen und Kreisausschusssitzung vom Vereinsvorstand festgesetzt. Hierbei sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein. Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b) berechnet. Näheres regelt eine Wahlordnung.e) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.f) einem/einer Vertreter*in des Jugendwerkes des Vereins. <p>(2) Die Vereinskonferenz ist vom Vereinsvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Vereinskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.</p> <p>(3) Die Vereinskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über Entlastung des Vereinsvorstandes. Sie wählt den Vereinsvorstand auf die Dauer von 4 Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der Vorstand und die Revisoren*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstandes und der Revisoren*innen bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit der Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) bzw. der nachfolgenden Versammlung. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Konferenz oder Ausschuss der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können</p>
---	---

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Konferenz bzw. dem Ausschuss wahrnehmen.

Die Vereinskonzferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

(1) Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunctioenen,

wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

(2) Revisor*innenfunctioenen,

a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunctioenen ausgeübt werden bzw. wurden.

b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunctioenen ausgeübt wurden.

c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

(3) Delegiertenfunctioenen,

wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung übergeordneter Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Vereinskonzferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Konferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.

Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

(6) Die Beschlüsse der Vereinskonzferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Die Vereinskonzferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teil-



Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

	<p>nehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Vereinskonzferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Vereinskonzferenz mitzuteilen.</p>
<p>§ 8 Vereinsvorstand</p>	<p>(1) Der Vereinsvorstand wird von der Vereinskonzferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach §181 BGB ist ausgeschlossen. Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der/dem Vorsitzenden➤ 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern➤ Der KassiererIn/dem Kassierer und➤ Bis zu 5 Beisitzer/innen, <p>wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind. Scheidet zwischen zwei Vereinskonzferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vereinsvorstandes. Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über Höhe entscheidet der Vereinsausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.</p> <p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten jeweils zwei Stellvertreter/innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes geregelt werden.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversamm-</p>

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

lung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere in dem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Vorstandssitzung mitzuteilen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Diese Beschlüsse sind im nächsten Vereinsausschuss zur Kenntnis zu nehmen.

- (4) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vereinsvorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Koordination der ehrenamtlichen Arbeit kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes beratend teil. Der Vereinsvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsordnung durch die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksverbandes einzuholen.
- (7) Der Vereinsvorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgeht und bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vereinsvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Bezirksverbandes zur Bestellung einer/eines weiteren Beisitzerin/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- (9) Der Vereinsvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.
- (10) Der Vereinsvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Jugendwerks beratend teilnimmt.
- (11) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
- (12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Vereins nimmt ein vom Vorstand des Jugendwerks des Vereins benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (14) Für ein Verschulden der Vereinsvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vereinsvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

<p>§ 9 Vereinsaus- schuss</p>	<p>Der Vereinsausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Vereinskongressen.</p> <p>(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dem Vereinsvorstand, • den Vorsitzenden zum Verein gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und den Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, • den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mit-glied der Konferenz sind, • einem/einer Vertreter/in des Jugendwerks des Vereins. <p>(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Vereinsvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.</p> <p>(3) Der Vereinsausschuss unterstützt die Arbeit des Vereinsvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerks entgegen.</p> <p>(4) Er wird vom Vereinsvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Vereins unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender ehrenamtlicher Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.</p> <p>(5) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eines Vereinsvorstandsmitgliedes, ➤ eines /r Revisor/s/in <p>ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.</p> <p>(6) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Vereinskongress nichts anderes vorgeben.</p> <p>(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.</p> <p>(8) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vereinsausschuss mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ausschusssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der</p>
--	---

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

	<p>elektronischen Kommunikation ausüben. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Ausschusssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Ausschusssitzung mitzuteilen.</p>
<p>§ 10 Mandat und Mitgliedschaft, Interessenkonflikte</p>	<p>Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenskollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartner*in (auch wenn die Ehe/Lebensgemeinschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-) Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. (2) Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige §138 InsO (Insolvenzordnung) in der jeweils gültigen Fassung. (3) Satz 1 gilt nicht für Wahlen (4) Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten. (5) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der*den Vorsitzenden des Organs an. (6) Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig. (7) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. (8) Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.
<p>§ 11 Beschlüsse auf Bundesebene</p>	<p>Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und AWO Governance Kodex sind verbindlich für den Kreisverband.</p>
<p>§ 12 Rechnungswesen</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz und Investitionspläne verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes. (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden. (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.



Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

§ 13 Schiedsordnung	Der Verein betreibt selbst kein Schiedsgericht. Es gilt die Schiedsordnung des AWO-Bezirksverbands Niederrhein e.V. in der Fassung von 2015.
§ 14 Markenrecht	<ol style="list-style-type: none">1. Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang:<ol style="list-style-type: none">a) AWO Gliederungen dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.b) Gemeinnützige AWO-Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.c) Gewerbliche AWO-Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden. Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegen an der AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.d) Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).e) Korporative Mitglieder Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.2. Nutzungsende Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftlichen Anbindung verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO-Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.3. Richtlinien Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA, Benutzungsform/Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.
§ 15 Statut	<ol style="list-style-type: none">(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner durch die digitale Bundeskonferenz der AWO beschlossenen und im Vereinsregister am 18.11.2021 des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragenen Fassung Bestandteil dieser Satzung.(2) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regeln dieser Satzung vor.
§ 16	<ol style="list-style-type: none">(1) Der Verein kennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen

Satzung der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Kreis Neuss e. V.

<p>Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht</p>	<p>kann, durch die übergeordneten Vereinsgliederungen – den AWO-Bezirksverband Niederrhein e.V. und den AWO-Bundesverband e.V. – nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.</p> <p>a. Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.</p> <p>b. Die Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex sind der übergeordneten Gliederung fristgerecht einzureichen.</p> <p>(2) Der Vereinsvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Stadtverbände, Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Stadtverband/Ortsverein und dem Verein geregelt werden.</p> <p>(3) Der Verein ist gegenüber seinen Gliederungen und Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Die Prüfungen können im Auftrag des Vereins durch übergeordnete Verbandsgliederungen und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vereinsvorstand.</p> <p>(4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.</p> <p>(5) Der Verein ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Stadtverbände und Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.</p>
<p>§ 17 Auflösung</p>	<p>Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Verein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.</p>


Grevenbroich, den 06.05.2023



Johannes-Adam Palm
(Vorsitzender der AWO im Rhein-Kreis Neuss e.V.)



Rhein-Kreis-Neuss e.V.
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich



Anne Eßer
(Schriftführerin)